

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 10/116/2011

Federführung: Abt. 10 - Haupt- und Personalabteilung	Datum: 22.09.2011
Verfasser: Walter Becker	AZ: 10 - Be/Za

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	02.11.2011	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Stärke

Sachverhalt:

Vor der Bildung des Verwaltungsausschusses sind von den Fraktionen und Gruppen deren Mitglieder zu benennen. Zwei oder mehr Ratsmitglieder gemeinsamer politischer Grundanschauungen – zumeist einer Partei – können sich gemäß § 57 NKomVG mit dem Ziel politischer Zusammenarbeit zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die auch eine schriftliche Mitteilung vorsieht. Der Bürgermeister kann wegen der gebotenen politischen Neutralität nicht Mitglied einer Fraktion oder Gruppe sein.

Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen geben die Bildung einschließlich der Vorsitz- und Stellvertreterbenennung in der Ratssitzung bekannt.

Die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie deren Stärke einschließlich der Bestimmung der Vorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter wird vom Stadtrat festgestellt.

H. G. Niesel